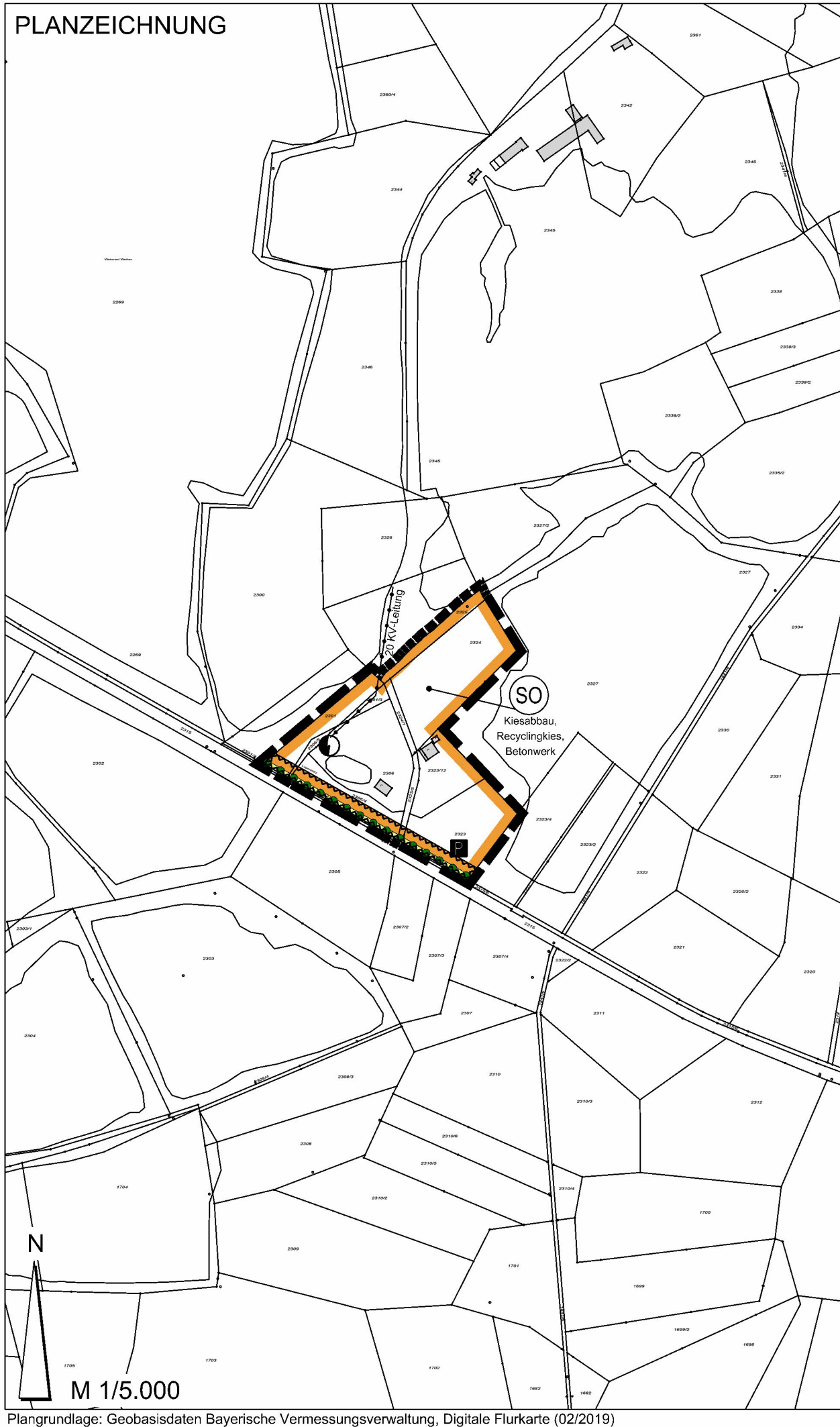
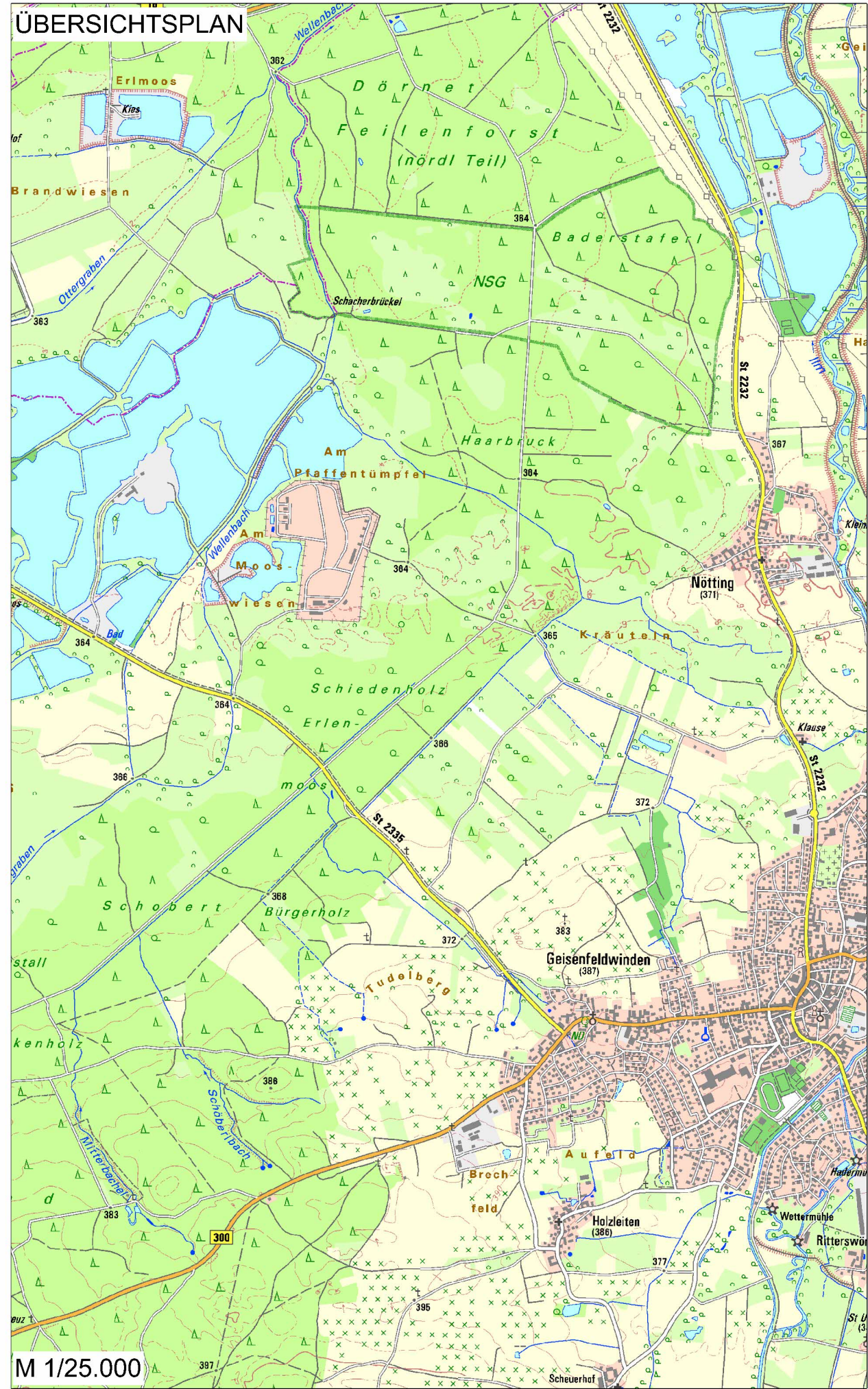
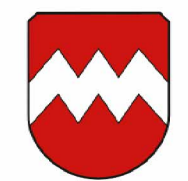




- ZEICHENERKLÄRUNG
- Sondergebiet (§11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Kiesabbau, Recyclingkies, Betonwerk
 - private Grünflächen
 - Baumpflanzungen entlang Straßen
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - öffentlicher Parkplatz
 - Versorgungsleitung oberirdisch
 - Trafostation
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

- VERFAHRENSVERMERKE
- Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.
 - Geisenfeld, den
Paul Weber
(1. Bürgermeister)
 - Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 - Pfaffenhofen, den i.A.
 - Ausgefertigt
 - Geisenfeld, den
Paul Weber
(1. Bürgermeister)
 - Die Erteilung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen
 - Geisenfeld, den
Paul Weber
(1. Bürgermeister)



44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GEISENFELD

STADT:
LANDKREIS:
REGIERUNGSBEZIRK:

GEISENFELD
PFAFFENHOFEN / ILM
OBERBAYERN

FASSUNG VOM:

20.07.2023

ZEICHNUNGSMASSTAB:

ÜBERSICHTSPLAN
LAGEPLAN

M 1/25.000
M 1/5.000

PLANGRUNDLAGEN:

DIGITALISIERTE FLURKARTEN
TOPOGRAPHISCHE KARTEN

M 1/5.000
M 1/25.000

PLANUNG:

KÖPPEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT

SCHWARZ
ARCHITEKTEN, STADTPLANER

KATHARINENPLATZ 7
84453 MÜHLDORF A. INN

HOLZSTRASSE 47
80469 MÜNCHEN

TELEFON 08631 / 988 851
TELEFAX 08631 / 988 790
E-MAIL info@la-koeppel.de
WEBSITE www.la-koeppel.de

TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4900 1836
E-MAIL info@schwarzplan-muc.de
WEBSITE www.schwarzplan-muc.de